

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der
„Graduiertenschule Lübeck“ (GSL) der Universität zu Lübeck
vom 23. November 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.11.2015

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2015 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 23. November 2015 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Graduiertenschule Lübeck (GSL) der Universität zu Lübeck vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Graduiertenschule“ durch die Worte „nach der Satzung über die Vergabe von Stipendien durch die Graduiertenschule Lübeck und dem hierzu entwickelten Prozess“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Ziffer 4. Wird am Ende folgender Halbsatz angefügt: „für den Grad Dr. rer. nat. je eine Vertretung aus der Sektion Naturwissenschaften und eine Vertretung aus der Sektion Informatik/Technik.“

bb) Satz 4 Ziffer 5. wird gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Worte „Ziffern 4 und 5“ durch die Worte „Ziffer 4“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „können“ die Worte „insbesondere auch Sprecherinnen und Sprecher drittmittelgeförderter Programme mit Promotionsanteilen (z.B. ITNs, GRKs, SFBs, Forschungskollegs), Sprecherinnen und Sprecher der Profildbereiche der Universität zu Lübeck und“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Er fungiert als Kommission im Sinne der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung), welche die Vergabe von Promotionsstipendien vorbereitet.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz wird wie folgt geändert: Das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt. Die Spiegelstriche „Informatik und Technik“ und „Kulturwissenschaften und Wissenschaftskulturen“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Graduierungs-Service-Bereich“ wird durch die Überschrift „Graduierungs-Zentrum“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Der Graduierungs-Service-Bereiche“ durch die Worte „Das Graduierungs-Zentrum“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert: Die Worte „Der Servicebereich“ werden durch die Worte „Das Graduierungs-Zentrum“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Das Wort „Service-Bereichs“ wird durch das Wort „Graduierungs-Zentrums“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „den Graduierungs-Service-Bereich“ durch die Worte „das Graduierungs-Zentrum“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Betreuungsvereinbarung

Für eine Promotion an der Universität zu Lübeck im Rahmen der Graduiertenschule ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verpflichtend. Hierin sind insbesondere Regelungen über die Art der Finanzierung, die Dauer des Vorhabens und die Aufgaben und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuern enthalten. Die von der GSL zur Verfügung gestellte Mustervereinbarung ist zu verwenden.“

6. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Immatrikulation“ wird durch die Überschrift „Registrierung/Einschreibung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität zu Lübeck mit dem Ziel der Promotion haben sich zu deren Beginn bei der GSL zu registrieren. Die GSL ist berechtigt, für die Registrierung die personenbezogenen Daten der Doktorandinnen und Doktoranden, wie die Angaben zur Person, Ausbildung und Abschluss, konkretes Promotionsvorhaben, zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst: „Im Regelfall sollen sich die Doktorandinnen und Doktoranden zugleich gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung (Immo) immatrikulieren.“
- d) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Auf Antrag können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Immatrikulation nachgewiesene Nachteile entstehen.“

7. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „Qualitätssicherung für Promotionsstellen“ geändert.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

8. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Promotionsstipendien

(1) Die GSL verfügt über eine bestimmte Anzahl zu vergebender Promotionsstipendien, die zur Begabtenförderung eingesetzt werden sollen.

(2) Für den Erhalt eines Promotionsstipendiums ist die Immatrikulation als Promotionskandidatin oder –kandidat zwingend. § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Vergabe von Promotionsstipendien gilt die Stipendiensatzung der Universität zu Lübeck.“

9. Der bisherige § 10 wird § 12.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. November 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck